

An das  
Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt,  
Energie, Mobilität, Innovation und Technologie  
Sektion VI – Klima und Energie  
Abteilung V1/1 – Koordination Klimapolitik  
Stubenbastei 5  
1010 Wien

Wien, 15.09.2021

**Vorschlag für eine Richtlinie zur Änderung der Richtlinie 2003/87/EG über ein System für den Handel mit Treibhausgaszertifikaten in der Union, Beschluss (EU 20015/1814 über die Einrichtung und Anwendung einer Marktstabilitätsreserve für das System für den Handel mit Treibhausgasemissionen in der Union („Emissionshandelsrichtlinie“)**

Die Landwirtschaftskammer Österreich nimmt zu dem im Betreff genannten Entwurf wie folgt Stellung:

Mit dem nun vorliegenden Vorschlag der EK, der für die vom Emissionshandelssystem (EHS) umfassten Sektoren ein Reduktionsziel in Höhe von 61 % bis zum Jahr 2030 im Vergleich zu 2005 vorsieht, werden verschiedene Anpassungen in der Emissionshandelsrichtlinie (im Folgenden EHS-RL) vorgeschlagen. Unter anderem ist geplant neben dem maritimen Schiffsverkehr auch die Sektoren Verkehr und Gebäude – bei gleichzeitiger Belassung dieser in der LastenteilungsVO – in das EHS aufzunehmen. Weitere Änderungen betreffen ua die Reduzierung des „Cap“, die Verschärfung des linearen Reduktionsfaktors, die Änderung der Mittelverwendung aus der Versteigerung der Zertifikate sowie Änderungen zur Gratiszuteilung von Zertifikaten.

**Zum Entwurf im Allgemeinen**

Das Emissionshandelssystem (EHS) umfasst derzeit ungefähr 10.000 energieintensive Anlagen, die für ungefähr 40 % der THG-Emissionen in der EU verantwortlich sind. Die aus unserer Sicht notwendigen Verschärfungen in emissionsintensiven Sektoren, die vor allem fossile THG-Emissionen verursachen, wurden zwar teilweise umgesetzt, sind aber im Hinblick auf das verschärfte Klimaziel unzureichend. Es bräuchte viel mehr einen konkreten Plan zum „Phasing out“ von fossilen Energieträgern.

Insbesondere industrielle Großanlagen bieten ein hohes Minderungspotential an fossilen THG-Emissionen. Angeregt wird daher, die im Hinblick auf das „klassische“ EHS festgelegten Schwellenwerte in Anhang 1 RL 2009/87/EG zu senken, da es durch derartige Anpassungen am einfachsten wäre wirkungsvolle Maßnahmen zu setzen.

Im Allgemeinen wird die Erweiterung des EHS auf den maritimen Schiffsverkehr begrüßt. Wie im kürzlich erschienenen „European Maritime Transport Environmental Report 2021“ festgehalten, verursacht der maritime Schiffsverkehr in etwa dieselbe Menge an THG-Emissionen wie der Flugverkehr.

Hinsichtlich der Etablierung eines CBAM darf auf unsere Stellungnahme zu dieser Initiative verwiesen werden.

Die in ErwGr 13 vorgeschlagene Befugnisübertragung zur Erlassung von Durchführungsrechtsakten wird insbesondere dahingehend kritisch gesehen, als hier auch die Schaffung einer Zertifizierung zur Festlegung der Kohlenstoffbindung genannt wird. Hierzu ist anzumerken, dass die EK in diversen Strategien („Vom Hof auf den Tisch“, „Aktionsplan für die Kreislaufwirtschaft“) darauf hinweist, dass ein Rechtsrahmen für die Zertifizierung der Entfernung von Kohlendioxid erarbeitet werden soll. Im Anhang des Aktionsplans für die Kreislaufwirtschaft wird als Zeithorizont zur Umsetzung eines solchen Zertifizierungssystems das Jahr 2023 genannt. Ebenso wurde kürzlich eine „Roadmap“ mit dem Titel „Klimawandel – Wiederherstellung nachhaltiger Kohlenstoffkreisläufe“ veröffentlicht, die sich ebenfalls mit diesem Thema beschäftigt. Warum nun mit einem Durchführungsrechtsakt in der EHS-RL diesem Punkt vorgegriffen werden soll, bleibt unverständlich. Ebenso findet sich in der auf diesen ErwGr bezugnehmenden Bestimmung (Art 12 Abs. 3b) kein Hinweis darauf, dass die Kohlenstoffbindung in einem Zertifizierungssystem ermöglicht werden soll. Hier gilt es etwaige Unklarheiten mit der Kommission abzuklären bzw. in ErwG 13 die Wortfolge *„einschließlich, der Erlangung eines Zertifikats für CO<sub>2</sub>-Abbau, gegebenenfalls mit Blick auf regulatorische Entwicklungen in Bezug auf die Zertifizierung des CO<sub>2</sub>-Abbaus“* zu streichen.

### **Zur Ausweitung des EHS auf die Sektoren Verkehr und Gebäude**

Die Ausweitung des EHS auf die Sektoren Verkehr und Gebäude wird grundsätzlich begrüßt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass damit Sektoren, die großteils fossile Energieträger verwenden, in das EHS aufgenommen werden. Von diesem separaten EHS sollen regulierte Einrichtungen (Art 3 lit. x Entwurf der EHS-RL) erfasst sein, die eine in Anhang III genannte Tätigkeit ausüben. In Anhang III Z 2 lit b des Entwurfs zur EHS-RL wird festgelegt, dass der Sektor Straßenverkehr gemäß den Definitionen in den IPCC-Leitlinien für nationale Treibhausgasinventare von 2006 mit den folgenden erforderlichen Änderungen dieser Definitionen umfasst: *„Straßenverkehr (Quellenkategorie-Code 1A3b), ausgenommen die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf befestigten Straßen“*.

Durch diese Formulierung ist nicht eindeutig ersichtlich, ob bzw. in welchem Ausmaß der Energieverbrauch von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen (insbesondere von Arbeitsmaschinen wie Traktoren und Erntemaschinen) vom neu geschaffenen EHS erfasst ist. So könnte aus der Formulierung „*ausgenommen die Benutzung landwirtschaftlicher Fahrzeuge auf befestigten Straßen*“ geschlossen werden, dass der Einsatz auf Ackerflächen sehr wohl dem EHS unterfällt, während die eigentliche Fahrt zu den jeweiligen Flächen nicht erfasst ist. Eine derartige Differenzierung erscheint jedoch willkürlich und praxisfern. Aus Sicht der Land- und Forstwirtschaft muss daher unbedingt klargestellt werden, dass die Emissionen aus dem Energieverbrauch von land- und forstwirtschaftlichen Anlagen (Arbeitsmaschinen, Stallheizungen, Gewächshäuser, etc.) dem Sektor Landwirtschaft zugerechnet werden und daher nicht dem neu geschaffenen EHS für die Sektoren Verkehr und Gebäude unterliegen. Dies gilt es jedenfalls entsprechend zu adaptieren bzw. klarzustellen.

Die Landwirtschaftskammer Österreich ersucht um Berücksichtigung der vorgebrachten Punkte und steht für weitergehende Gespräche gerne zur Verfügung.

Dem do Ersuchen entsprechend wird diese Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates auf elektronischem Weg übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

gez Josef Moosbrugger  
Präsident der  
Landwirtschaftskammer Österreich

gez Ferdinand Lembacher  
Generalsekretär der  
Landwirtschaftskammer Österreich